

Satzung des Naturschutzvereins Nordoer Heide e. V.

Die Nordoer Heide ist ein besonders schützenswerter Teil von Natur und Landschaft im Kreis Steinburg. Sie ist von überregionaler Bedeutung. Das Gelände mit seinen offenen Sanddünen, Heiden, Magerrasen, Kleinmooren, Dünenschlatts und teilweise naturnahen Wäldern gehört zu den wichtigsten Zentren der Biodiversität in Schleswig-Holstein. Die großräumige Offenlandschaft ist zentrales Erhaltungsziel. Eigenart, Schönheit, Seltenheit und Erhabenheit der Nordoer Heide sind dem Verein Ziel und Antrieb seiner Arbeit.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzverein Nordoer Heide“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 25569 Kremperheide
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Das Tätigkeitsfeld des Vereins stellt im Wesentlichen das Naturschutzgebiet Nr. 207 „Binnendünen Nordoe“ –dar. Im Sinne des Biotopverbundes kann das Tätigkeitsfeld des Vereins auf geeignete Biotope, insbesondere auf Mager- und / oder Trockenlebensräume in der näheren Umgebung zum NSG-Nr. 207 ausgeweitet werden.
2. Zwecke des Vereins:
 - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
 - b. Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne von § 5 Absatz 1 der NSG-VO von 2013 im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises und der Besitzerin des Gebietes,
 - c. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Eigenarten des Gebietes und die Belange der Natur,
 - d. Umweltbildung und Umweltinformation,
 - e. naturschutzgerechte Besucherlenkung, die im Rahmen des gemeinsamen Wegekonzeptes festgelegt wurde, und die Unterstützung der Gemeinden Kremperheide, Dägeling und Breitenburg bei der Erhaltung der Infrastruktur,
 - f. Akquirierung von Fördermitteln und Einwerbung von Spenden und
 - g. Vernetzung der anliegenden Gemeinden, der unterschiedlichen Interessengruppen und weiterer zukünftiger Partner.

3. Die Aktivitäten des Vereins dienen der Erreichung der Ziele aus dem Leitbild des Nationalen Naturerbes, den Erhaltungszielen des FFH Gebietes DE-2123-301 „Binnendünen Nordoe“ und der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet Nr. 207 „Binnendünen Nordoe“
4. Das Wirken des Vereins findet im Sinne der übergeordneten Erhaltungsziele statt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
6. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, die es für ähnliche wie die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke in diesem Gebiet zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und jede juristische Person sowie sonstige Vereinigungen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand des Vereins entscheidet. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.
 - b. durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer monatlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen durch Ausschluss.

- c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Mitglieder. Der Ausschluss kann gegen Mitglieder erfolgen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt haben. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der volle Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Mitgliedsbeiträge können für die unterschiedlichen Personengruppen, natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsziele über die Mitgliedsbeiträge hinaus auch durch eine aktive Mitarbeit im Verein, insbesondere durch Arbeits- und Hilfeleistungen, zu unterstützen.
5. Jede beitragspflichtige natürliche oder juristische Person hat Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Erörterung besonderer Fragestellungen und zur Organisation von Aktionen ist die Bildung von Arbeitsgruppen vorgesehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und innerhalb der festgesetzten Frist eingeladen hat.
4. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, des Termins und der

Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder (im Postweg, per Fax oder per Mail) bekannt zu machen.

5. Eingaben zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (im Postweg, per Fax oder per Mail) einzureichen.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorsitzende kann in Verbindung mit mind. einem Vorstandsmitglied jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu bestätigen.
8. Das Stimmrecht kann bei Abstimmungen nur durch persönliches Erscheinen geltend gemacht werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Festsetzung des Jahresbeitrages
- c. Beratung und Planung des mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg sowie mit der Besitzerin der Flächen abzustimmenden jährlichen Arbeitsprogrammes
- d. Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4,3.c.
- e. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- f. Genehmigung der Jahresrechnung
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Beschluss über die Änderung der Satzung
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die abzustimmende Satzungsänderung muss dazu in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- i. Beschluss über die Aufhebung des Vereins
Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die abzustimmende Aufhebung des Vereins muss dazu in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 9
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 5, aber höchstens 7 Mitgliedern, und zwar:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Kassenführerin / dem Kassenführer,
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - e. in der Regel bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die Stellvertreterin/ der Stellvertreter vertreten.
3. Kein Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Kassenführer/ die Kassenführerin erhält eine alleinige Verfügungsberechtigung für vermögensrechtliche Angelegenheiten des Vereins. Über seine Arbeit legt er jährlich auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern ab. Die Kassenprüfer dürfen jederzeit eine Einsicht auf das Konto erhalten.
5. Die/Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie/Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstands nach der Vereinsgründung werden die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin / der Schriftführer und eine Beisitzerin / ein Beisitzer zunächst für ein Jahr gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet die/der Vorsitzende während ihrer/seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung alsbald eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, soll der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausscheidenden ein Ersatzmitglied berufen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter// ihrer/seiner Stellvertreterin einberufen und von ihr/ihm geleitet. Das Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin/ vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Beschlüsse können in dringenden Fällen

auf schriftlichem Wege (E-Mail oder Post) per Umlaufbeschluss eingeholt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird tätig im Sinne des Vereinszwecks.
2. Er erarbeitet das in der Mitgliederversammlung und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg sowie mit der Besitzerin der Flächen abzustimmende jährliche Arbeitsprogramm.
3. Der Vorstand bereitet die jährliche Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand stellt bei Bedarf einen Haushaltsplan auf.
5. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Eilsitzungen bedürfen keiner Ladungsfrist, wenn alle Vorstandmitglieder zustimmen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Eingaben zur Tagesordnung müssen rechtzeitig beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 11

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Arbeitsgruppen einsetzen. Diese haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht, sich durch weitere fachkundige Personen zu ergänzen, die dem Verein nicht als Mitglied angehören müssen. Die Tätigkeit von Arbeitsgruppen endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 12

Kassenprüfer/-innen

1. Es werden 2 Kassenprüfer/-innen für 2 Jahre bestellt. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer wird ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin nur für ein Jahr gewählt.
2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich Buchführung und Kasse des Vereins und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.